

Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer: 66.122.26

Vergabetitel: Straßenendausbau Salinger Feld

1. Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat dafür den Architekten/Ingenieur _____ mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber selbst bzw. von dem beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2. Anlieferungs- bzw. Annahmestelle und Ort der Ausführung

Objektname	Industriegebiet Salinger Feld
Straße	_____
PLZ, Ort	58453 Witten

3. Ausführungsfristen

Mit der Ausführung ist zu beginnen am	01.02.2027
Die Ausführung ist zu beenden am	31.10.2027
Folg. Fristen sind verbindliche Vertragsfristen	_____

4. Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Pkt. 3 genannten Frist als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

☐ für jede vollendete Woche	_____ Prozent
☐ für jeden Werktag	_____ Prozent

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der Nettoauftragssumme begrenzt.

5. Rechnungen

Rechnungen sind in einfacher Ausführung beim Auftraggeber einzureichen.

6. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- ☐ Auf Sicherheit der Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Nettoauftragssumme 250.000,00 € beträgt, ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 3 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

7. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf eine Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme.

8. Sicherheitsleistung durch Bürgschaften

Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, ist dafür das einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden.

Für die Vertragserfüllung ist dies das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ und für die Mängelansprüche ist dies das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“.

Sollte eine Vorauszahlung vereinbart werden, so ist hierfür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ zu benutzen.

9. Zahlungsbedingungen

- ☐ Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und der Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.
- ☒ Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist (§ 17 VOL/B)

10. Technische Spezifikationen

Soweit in dem Leistungsverzeichnis auf technische Spezifikationen (wie zum Beispiel nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, so werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

11. Werbung

Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist Werbung auf der Baustelle zulässig.

12. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Bei Bauleistungen gelten die Bestimmungen der VOB Teil B und C. Teil A kommt nicht zur Anwendung.

Die Stadt Witten hat keine Satzung zur Einschränkung vergaberechtlicher Regelungen.